



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung zum Bundesgesetz über die
landwirtschaftliche Pacht

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **221.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 25. November 1986:

Titel (geändert)

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (VLP)

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Bodenrechtskommission ist zuständig für

- d) (geändert) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG);
- e) (neu) die Bewilligung von Pachtverträgen über Alpen und Alprechte (Art. 4a VLP).

Art. 4a (neu)

Pachtverträge über Alpen und Alprechte

¹ Pachtverträge über Alpen und Alprechte sind schriftlich zu fassen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

² Sie müssen

- a) die für die Bewirtschaftung notwendigen Gebäude und Anlagen bezeichnen, insbesondere zur Unterbringung der Tiere und des Hofdüngers;
- b) den betrieblich erforderlichen Wohnraum für die Bewirtschafter umfassen;
- c) die Sömmerungsflächen oder die Bestossungsrechte angeben.

³ Die Bewilligung neuer Pachtverträge und geänderter Pachtverträge ist im Voraus einzuholen.

Art. 5a (neu)

Übergang Bewilligung Pachtverträge für Alpen und Alprechte

¹ Laufende Pachtverträge über Alpen und Alprechte, die den Erfordernissen nach Art. 4a nicht entsprechen, müssen bis Ende 2022 gemäss diesen Erfordernissen angepasst und durch die Bodenrechtskommission bewilligt sein.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.